

Satzung der Studienfachschaft Medizin Heidelberg der Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg

Auf Grund von § 65a Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85 ff.) und der §§ 17 Absatz 4, 34 und 37 Absatz 2 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 24. April 2019 (Mitteilungsblatt des Rektors 2019, S.1247 ff.) hat der Studierendenrat der Universität Heidelberg am 5. November 2019 die nachfolgende Neufassung der Studienfachschaftssatzung beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat diese Satzung am 13. Mai 2020 genehmigt.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Studienfachschaft vertritt die Studierenden ihres Faches oder ihrer Fächer und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Studienfachschaft ergibt sich aus der Liste in Anhang B der Organisationssatzung der Studierendenschaft (im Folgenden OrgS genannt).
- (3) Organe der Studienfachschaft sind
 1. die Fachschaftsvollversammlung
 2. der Fachschaftsrat.
- (4) Auf lokaler, nationaler, europäischer und internationaler Ebene vertritt die Studienfachschaft ihre Interessen und arbeitet hierbei insbesondere eng mit der European Medical Students' Association Sektion Heidelberg e.V. (EMSA), der International Federation of Medical Students' Associations (IFMSA) und weiteren ähnlichen Institutionen oder deren Rechtsnachfolger zusammen.

(5) Die Studienfachschaft regelt ihre Arbeit im Rahmen dieser Satzung und ihrer Geschäftsordnung. Änderungen der Geschäftsordnung (im Folgenden GO genannt) werden mit Zweidrittelmehrheit der Fachschaftsvollversammlung beschlossen. Die Fachschaftsvollversammlung zur GO-Änderung muss mindestens vierzehn Tage im Voraus und binnen vierzehn Tagen nach Erhalt eines Antrages zur Änderung der GO öffentlich angekündigt werden. Der Antrag auf Änderung der GO kann gestellt werden von

1. 1% der Mitglieder der Studienfachschaft oder
2. dem Fachschaftsrat.

(6) Die inhaltliche, themen- und projektbezogene Arbeit der Studienfachschaft erfolgt unter anderem in den Arbeitskreisen (im Folgenden AK genannt). Ein AK ist ein Zusammenschluss von mindestens zwei Mitgliedern der Studienfachschaft. Genauer ist in der GO geregelt.

§ 2 Fachschaftsvollversammlung

(1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der Studienfachschaft. Sie tagt öffentlich, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Ordentliche Mitglieder der Fachschaftsvollversammlung sind die Studierenden der von der Studienfachschaft Medizin vertretenden Studiengänge. (§ 1 Abs. 2)

(2) Rede-, antrags- und stimmberechtigt sind alle anwesenden ordentlichen Mitglieder der Studienfachschaft.

(3) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und der Studienfachschaft in geeigneter Weise öffentlich zugänglich zu machen.

(4) Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit gefasst. Ausnahmen regelt die GO.

(5) Die Fachschaftsvollversammlung ist mit Anwesenheit von mindestens sieben Mitgliedern der Studienfachschaft, darunter mindestens zwei Fachschaftsrät*innen, beschlussfähig.

(6) Die gefassten Beschlüsse sind bindend für den Fachschaftsrat.

(7) Außerordentliche Fachschaftsvollversammlungen müssen unverzüglich vom Fachschaftsrat einberufen werden:

1. auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrates oder
2. auf schriftlichen Antrag von 1 % der Mitglieder der Studienfachschaft.

(8) Die Einberufung einer Fachschaftsvollversammlung muss mindestens zwei Tage vorher öffentlich und in geeigneter Weise sowie ortsüblich bekannt gemacht werden.

(9) Die Gremienmitglieder, StuRa-Vertreter*innen und AK-Leitenden sind der Fachschaftsvollversammlung und dem Fachschaftsrat auf Anfrage zur Auskunft verpflichtet

§ 3 Fachschaftsrat

(1) Der Fachschaftsrat wird in gleicher, direkter, freier und geheimer Wahl gewählt. Es findet Personenwahl statt.

(2) Alle Mitglieder der Studienfachschaft mit Ausnahme der Zeitstudierenden nach § 60 Abs. 1 Satz 5 LHG haben das aktive und passive Wahlrecht.

(3) Der Fachschaftsrat umfasst fünf Mitglieder. Weiteres regelt die GO.

(4) Der Fachschaftsrat nimmt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft wahr.

(5) Zu den Aufgaben des Fachschaftsrates gehören:

1. Einberufung und Leitung der Fachschaftsvollversammlung,
2. Ausführung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung,
3. Beratung und Information der Studienfachschaftsmitglieder,
4. Koordination der Zusammenarbeit von allen Arbeitskreisen,
5. Austausch und Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Lehrkörpers in den betroffenen Studiengängen.

(6) Die Amtszeit der Angehörigen des Fachschaftsrates beträgt ein Jahr. Sie beginnt zum 1. April.

(7) Näheres bestimmen die Organisationssatzung und Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft Heidelberg.

§ 4 Kooperation und Stimmführung im StuRa

(1) Die Studienfachschaft wählt ihre Vertreter*innen im StuRa in allgemeiner, gleicher, freier und geheimer Wahl. Für den Fall von Krankheit oder Verhinderung rückt die Person, die nach dem Wahlergebnis in der Zahl der auf sie abgegebenen Stimmen Nachfolgende ist, als stimmberechtigte Vertretung nach. Ist die Liste der gewählten Vertreter*innen erschöpft, bestimmt der Fachschaftsrat einen*n Vertreter*in, der*die in diesem Fall gleichermaßen stimmberechtigt ist.

(2) Die Amtszeit der Vertreter*innen im StuRa beträgt ein Jahr.

(3) Im Falle des Ausscheidens eines*einer Vertreter*in rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl in den StuRa nach. Für den Fall, dass diese Liste erschöpft ist, entsendet der Fachschaftsrat neue Vertreter*innen. Eine Entsendung des Mitglieds kann vom Fachschaftsrat mit einer Zweidrittelmehrheit zurückgenommen werden.

§ 5 Finanzen

(1) Der Fachschaftsrat führt die Finanzen der Studienfachschaft gemäß den Vorschriften der Verfassten Studierendenschaft der Universität Heidelberg.

(2) Der Fachschaftsrat kann die Führung der Finanzen an bis zu zwei Finanzverantwortliche delegieren, die nicht Teil des Fachschaftsrates aber Mitglied der Studienfachschaft sein müssen.

(3) Der Finanzverantwortlichen werden von der Vollversammlung mit Zweidrittelmehrheit vorgeschlagen und müssen vom Fachschaftsrat bestätigt werden. Sollte sich niemand um das Amt bewerben, verbleiben dessen Aufgaben im Fachschaftsrat.

(4) Die Finanzverantwortlichen kann die Aufwandsentschädigung nach den Regelungen der Verfassten Studierendenschaft in Anspruch nehmen. Näheres regelt die GO.

(5) Die Amtszeit der Finanzverantwortlichen beträgt ein Jahr.

(6) Eine Abberufung der Finanzverantwortlichen kann mit Zweidrittelmehrheit von der Vollversammlung beantragt werden und muss vom Fachschaftsrat bestätigt werden.

(7) Die Finanzverantwortlichen sind den Organen der Studienfachschaft zur Rechenschaft verpflichtet.

(8) Die Finanzverantwortlichen beantragen ihre Entlastung in der Vollversammlung. Diese erfolgt mit absoluter Mehrheit.

§ 6 Qualitätssicherungsmittel

Das Vorschlagsrecht der Studienfachschaft im Rahmen der QSM wird von einer speziellen Kommission ausgeübt. Näheres bestimmt die GO.

§ 7 Änderungen der Studienfachschaftssatzung

Eine Änderung gilt als im Namen der Fachschaft eingebracht, wenn auch die formalen Kriterien zur Änderung der Geschäftsordnung gemäß § 1 Abs. 5 eingehalten werden.

§ 8 Inkrafttreten

Die Neufassung dieser Satzung tritt zum 01. April 2019 in Kraft. Die Amtszeit des zum Zeitpunkt des Inkrafttretens amtierenden Fachschaftsrates verlängert sich um ein Semester.

Heidelberg, den 7. Januar 2017

gez.

C. Chiara Citro Leon Köpfler
Vorsitzende der Verfassten Studierendenschaft